

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>
Gesendet: Sonntag, 7. Mai 2017 14:42
An: detlef@burhoff.de
Betreff: RVG-Newsletter 5/2017 von Burhoff-Online: Neun weitere RVG-Entscheidungen eingestellt und Volltext Rechtsprechungsübersicht

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 7. 5. 2017
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

ich informiere zunächst über folgende neun neue Entscheidungen zum RVG, die seit dem letzten Newsletter auf Burhoff online - www.burhoff.de - eingestellt worden sind, berichten:

Eingestellt worden sind:

Gebühren-/Kostenfragen - Allgemeines Kostenerstattung,
höhere Rechtsanwaltskosten nach Anwaltswechsel
(OLG Hamm, Beschl. v. 09.02.2017 - 1 Ws 457/16);

1. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte eines Beteiligten sind nur insoweit als notwendige Auslagen gemäß § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO i.V.m. § 91 Abs. 2 ZPO anzusehen, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder in der Person eines Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten musste. Letzteres ist nur bei zwingenden in der Person des Rechtsanwalts liegenden und vom Beteiligten nicht zu vertretenden Gründen erfüllt; allein der Wechsel des Haftorts des Beteiligten stellt keinen solchen zwingenden Grund dar, soweit nicht ersichtlich ist, dass der erste Rechtsanwalt das Mandat z.B. aufgrund der räumlichen Entfernung seines Kanzleisitzes vom neuen Haftort nicht weiter fortgeführt hätte.

2. Die zusätzlichen Kosten des Anwaltswechsels sind in dieser Konstellation auch unter dem Gesichtspunkt der Erstattungsfähigkeit fiktiver Reisekosten nur dann erstattungsfähig, wenn tatsächlich eine – ggfls. weitere – Besprechung mit dem Mandanten nach dem Wechsel der Vollzugsanstalt erforderlich gewesen wäre.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1789.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Auslagen

Auslagen, Dolmetscherkosten, Wörterbuch, Ersatz, Pflichtverteidiger
(LG Neuruppin, Beschl. v. 24.03.2017 - 11 Kls 13/16);

Der Umstand, dass ein Beschuldigter, der der Gerichtssprache nicht mächtig ist, die Möglichkeit haben muss, in jeder Lage des Verfahrens seine Rechte effektiv wahrnehmen können, ohne zuvor eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, führt nicht zur Annahme, dass Auslagen, die Übersetzer- oder Dolmetscherdienste im Weitesten Sinne betreffen, grundsätzlich erstattungsfähig sind. Maßstab des Anspruchs auf Erstattung entstandener Dolmetscher- oder Übersetzungskosten ist neben den mangelnden Sprachkenntnissen des Beschuldigten das Erfordernis der Inanspruchnahme eines Dolmetschers oder Übersetzers zum Zwecke der Verteidigung.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1780.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Sonstiges

Auswertung von Datenträgern, Sachverständigengutachten, Abrechenbarkeit
(OLG Schleswig, Beschl. v. 10.01.2017 - 2 Ws 441/16 (165/16));

Die Kosten der Auswertung beschlagnahmter Datenträger durch einen externen Dienstleister können nicht als Auslagen für ein Sachverständigengutachten im Sinne des KV-GKG Nr. 9005 angesetzt werden, wenn dieses Gutachten nur eine technische Dienstleistung zur Erleichterung der Durchsicht des Datenbestandes im Ermittlungsverfahren darstellt.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1781.htm>

§ 15 Angelegenheiten,

Strafaussetzung zur Bewährung, Aussetzung einer Maßregel

(OLG Nürnberg, Beschl. v. 03.04. 2017 – 2 Ws 125/17);

Das Verfahren über die Aussetzung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung und das Verfahren über die Aussetzung einer Maßregel sind als eine gebührenrechtliche Angelegenheit zu werten, wenn Freiheitsstrafe und Maßregel aus demselben Urteil stammen.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1784.htm>

§ 15 Angelegenheiten,

Strafvollstreckung, Strafaussetzung zur Bewährung, Maßregelaussetzung

(LG Amberg, Beschl. v. 12.01.2017 - 1 StVK 593/14);

Das Verfahren über die Aussetzung des Restes der Freiheitsstrafe zur Bewährung und das Verfahren über die Aussetzung einer Maßregel sind als eine gebührenrechtliche Angelegenheit zu werten, wenn Freiheitsstrafe und Maßregel aus demselben Urteil stammen.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1783.htm>

§ 51 Pauschgebühr,

Revisionshauptverhandlung

(BGH, Beschl. v. 19.01.2017 - 2 StR 549/15);

Zur Gewährung einer Pauschgebühr für die Revisionshauptverhandlung.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1782.htm>

Vorbem. 4 Abs. 3 VV

Verbindung von Verfahren, Aufruf, Eröffnungsentscheidung

(LG Dortmund, Beschl. v. 13.01.2017 - 34 Qs 70/16);

1. Im Fall der Verbindung von Verfahren in der Hauptverhandlung setzt das Entstehen der Terminsgebühr (auch) in einem hinzuverbundenen Verfahren voraus, dass alle Voraussetzungen für eine Verhandlung erfüllt sind, insbesondere also eine Eröffnungsentscheidung vorliegt.

2. Das Entstehen der Terminsgebühr setzt nicht den ausdrücklichen Aufruf der Sache voraus.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1786.htm>

Nr. 4141 VV

Strafbefehlsverfahren, Abraten vom Einspruch, zusätzliche Verfahrensgebühr

(LG Mannheim, Beschl. v. 07.04.2017 - 6 Qs 9/16);

Nr. 4141 VV RVG ist nicht entsprechend anwendbar, wenn der Verteidiger auf den Erlass eines - vom Angeschuldigten akzeptierten - Strafbefehls hinwirkt und dadurch eine Hauptverhandlung vermieden wird.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1788.htm>

Außerdem ist der von mir stammende Beitrag aus RVGreport 2017, 166

"Rechtsprechungsübersicht zu den Teilen 4–7 VV RVG aus dem Jahr 2016/2017 – Teil 1" eingestellt worden. Er enthält eine Zusammenstellung der Rechtsprechung zum Paragraphen-Teil des RVG aus den Jahren 2016/2017.

Sie finden den Beitrag unter:

http://www.burhoff.de/veroeff/aufsatz/RVGreport_2017_166.htm

Und im Werbeblock gibt es dann heute (nur) den Hinweis auf Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017, also auf die **Neuaufgabe** des RVG-Kommentars, die im Sommer

erscheinen wird. M.E. ein "Must-have" für den Strafverteidiger. Vollständig überarbeitet und erweitert und natürlich mit der aktuellen Rechtsprechung.
Wer bestellen und sich sein Exemplar sichern möchte, einfach beim [Bestellformular](#) eintragen. Das Werk kommt dann nach Erscheinen automatisch auf den Schreibtisch

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter [RVG-Entscheidungen](#) .

Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGREport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:
[Abbestellen](#)